

# Verordnung der Teilsame Schild in der Gemeinde Kerns

vom 26. Mai 1999

*Die Teilsame Schild*

*erlässt,*

gestützt auf die Artikel 107 bis 109 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup> und in Anwendung von Artikel 27 des Einung der Korporation Kerns vom 1. Dezember 1995,

*folgende Verordnung:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Rechtlicher Charakter der Teilsame Schild*

1 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Schild gehört die Landparzelle Teufebnet (Parzelle 1459). Die Landparzelle Teufebnet ist in acht gleiche Teile aufgeteilt. Pro Teil können 1 1/4 Grossvieheinheiten (GVE) in Form von Rindern aufgetrieben werden. Die Landparzelle Teufebnet ist Eigentum der Korporation Kerns.

2 Das Nutzungsrecht über das in Absatz 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Schild in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

3 Das Vermögen der Teilsame Schild darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

4 Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler und Teilerinnen zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

5 Allfällige Schäden müssen durch den Verursacher oder die Verursacherin behoben werden oder es ist entsprechend Schadenersatz zu leisten.

6 Der Unterhalt der Wasserleitung und des Schattgadens hat durch die Teiler und Teilerinnen der Teilsame Schild zu erfolgen.

<sup>1)</sup> LB XIII, 1

7 Jeder Teiler bzw. jede Teilerin, welcher bzw. welche Rinder auf die Landparzelle Teufebnet auftreibt, ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Tag Allmendwerk zu verrichten. Zudem ist jeder Teiler bzw. jede Teilerin, welcher bzw. welche Rinder auf die Landparzelle Teufebnet auftreibt, verpflichtet, beim Mähen des Farnes und beim Ausbringen des Mistes sowie der Herstellung der Hagpfosten mitzuhelfen. Sofern ein Teiler bzw. eine Teilerin, welcher bzw. welche Rinder auf die Landparzelle Teufebnet auftreibt, nicht mithelfen kann, muss für diese Arbeiten eine Ersatzperson gestellt oder eine von der Allmendkommission festgelegte Entschädigung in die Kasse der Teilsame Schild bezahlt werden (ausgenommen Allmendwerk).

## **II. Organisation**

### **Art. 2**            *Organe der Teilsame Schild*

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Schild sind:

- a) die Teiler- und Teilerinnenversammlung
- b) die Allmendkommission
- c) der Allmendvogt oder die Allmendvögtin
- d) Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 3**            *Zeitpunkt und Publikation der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

1 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung versammelt sich jährlich ordentlicherweise im Frühjahr vor dem 1. Februar zur Hauptversammlung. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Teiler- und Teilerinnenversammlung so oft es die Allmendkommission als nötig erachtet oder wenn mindestens fünf Teiler oder Teilerinnen hierfür ein schriftliches Begehren stellen.

2 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden schriftlich den Teilern und Teilerinnen der Teilsame Schild bekanntgegeben werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Stimm- und wahlberechtigt an der Teiler- und Teilerinnenversammlung sind Teiler und Teilerinnen, die im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Schild eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger oder eine stimmberechtigte Korporationsbürgerin ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

5 Anträge für die Teiler- und Teilerinnenversammlung sind vor dem 1. Dezember der Allmendkommission schriftlich einzureichen.

**Art. 4** *Zuständigkeit der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

Die Teiler- und Teilerinnenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Sömmerungsgeldes, einer allfälligen Auflage sowie weitere Beiträge
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes
- f) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen
- g) Wahl einer Allmendkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren
- h) Wahl des Allmendvogtes oder der Allmendvögtin aus der Mitte der Allmendkommission auf die Dauer von vier Jahren
- i) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus einem bis zwei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder der Allmendkommission sein.
- k) Verlosung der Teile unter den berechtigten Teiler und Teilerinnen
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

**Art. 5** *Zuständigkeit der Allmendkommission*

Die Allmendkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes, der Wasserleitung und des Schattgadens
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teiler- und Teilerinnenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100.00 nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben fallen.
- e) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin und des Kassiers oder der Kassierin aus der Mitte der Allmendkommission

**Art. 6**            *Protokollführung*

Ueber alle Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung sowie der Allmendkommission ist Protokoll zu führen.

**Art. 7**            *Aufgabenteilung*

1 Der Allmendvogt oder die Allmendvögtin ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Allmendkommission.

2 Der Kassier oder die Kassierin führt das Kassawesen der Teilsame Schild und ist besorgt für den Einzug des Geldes.

3 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.

4 Die Mitglieder der Allmendkommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

**III. Nutzungsrecht der Teiler- und Teilerinnen**

**Art. 8**            *Nutzungsberechtigung*

1 In der Teilsame Schild ist nutzungsberechtigt, wer im Schild wohnt und die in Art. 15 des Einung der Korporation Kerns festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

2 Die Nutzung eines Teilers oder einer Teilerin besteht in Anspruch auf einen Anteil am Ertrag der Allmend. Nutzungsberechtigt wird, wer bis 1. Januar in das Korporationsteilrecht eingetreten ist, sich vorgängig unter Entrichtung der einmaligen Gebühr von Fr. 100.00 beim Allmendvogt oder bei der Allmendvögtin angemeldet hat und vom 1. Januar des ersten Nutzungsjahres an in der Teilsame Schild wohnt.

3 Anrecht auf die Nutzung eines Allmendteiles haben Landwirte und Landwirtinnen, die einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind. Für den Nachweis eines Betriebes gelten die Bestimmungen der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Begriffsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) vom 7. Dezember 1998 und für den Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998. Verlehnungen und Verkauf des Nutzens gelten nicht als Selbstverwertung. Es darf nur eigenes Vieh aufgetrieben werden.<sup>2)</sup>

4 Sofern ein Allmendteil oder ein Teil eines Allmendteiles nicht beansprucht wird, fällt dieser Allmendteil bzw. ein Teil dieses Allmendteiles ins Los.

5 Sind mehrere Allmendteile oder Anteile von Allmendteilen im Los, so werden diese unter den aktiven Landwirten/Landwirtinnen vorerst aufgeteilt. Für die nach der Aufteilung übrig bleibenden Allmendteile oder Anteile von Allmendteilen entscheidet das Los. Jeder Landwirt/jede Landwirtin kann maximal einen zugelosten Allmendteil bewirtschaften.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Allmendkommission der Teilsame Schild vom 28. September 1999

#### **IV.    Finanzielles**

##### **Art. 9**           *Geldmittel der Teilsame*

Die Geldmittel der Teilsame Schild werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Sömmerungsgeld
- c) Kapitalzinsen
- d) Auflagen und andere Beiträge

##### **Art. 10**          *Zahlungstermin*

1 Der Kassier oder die Kassierin stellt jeweils bis 30. November Rechnung für das Sömmerungsgeld, allfälliger Auflagen oder anderer Beiträge. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

2 Das jährliche Austeilgeld wird den nutzungsberechtigten Teilern und Teilerinnen der Teilsame Schild grundsätzlich im entsprechenden Kalenderjahr ausbezahlt. Eine Verrechnung des Austeilgeldes mit dem Sömmerungsgeld, allfälliger Auflagen oder anderer Beiträge ist möglich.

##### **Art. 11**          *Anspruch*

1 Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Schild eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange er/sie im Teilrecht der Teilsame Schild steht.

2 Wenn ein Teiler oder eine Teilerin nach dem 1. Juli<sup>3)</sup> eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Schild verlässt, so ist er/sie noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teiler oder einer bereits einmal eingetragenen Teilerin ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.

#### **V.    Revision**

##### **Art. 12**          *Totale oder teilweise Revision*

1 Die Verordnung kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 5 Teiler und Teilerinnen es schriftlich verlangen oder wenn die Allmendkommission es beschliesst.

2 Ein allfälliges Verlangen der Teiler und Teilerinnen für eine Revision der Verordnung ist jeweils bis am 1. Januar der Allmendkommission einzureichen.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Allmendkommission der Teilsame Schild vom 28. September 1999

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 13 *Zuständigkeit bei Streitigkeiten*

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame Schild und einem im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis eingetragenen Nutzniesser bzw. Nutzniesserin, so entscheidet die Allmendkommission.

### Art. 14 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

1 Wer dieser Verordnung und den Interessen der Teilsame Schild zuwiderhandelt, macht sich strafbar. Für am Eigentum der Teilsame Schild verursachten Schaden ist Schadenersatz zu leisten. Die Allmendkommission hat die Verursacher oder Verursacherinnen zur Rechenschaft zu ziehen.

2 Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, setzt der Korporationsrat Kerns fest.

### Art. 15 *Beschwerderecht*

Gegen Entscheide der Allmendkommission sowie gegen Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

### Art. 16 *Bezug der Verordnung*

Jedem Teiler und jeder Teilerin der Teilsame Schild wird ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich abgegeben.

### Art. 17 *Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse*

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teiler- und Teilerinnenversammlung der Teilsame Schild sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden rückwirkend auf den 1. Mai 1999 in Kraft. Damit wird die Verordnung der Teilsame Schild in der Gemeinde Kerns vom 21. April 1995 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

2 Die Allmendkommission der Teilsame Schild wird ermächtigt, allfällige Aenderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Korporationsrat Kerns oder durch den Regierungsrat Obwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 26. Mai 1999

### Im Namen der Teiler- und Teilerinnen- versammlung der Teilsame Schild

Der Allmendvogt:      Der Aktuar:  
i.V.                              i.V.

Gerhard Durrer

Daniel Amstad

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 15. Juni 1999

**Im Namen des Korporationsrates**

Der Präsident:    Der Ratsschreiber:  
i.V.                    i.V.

Kaspar Windlin      Daniela Lussi

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber

Urs Wallimann